

Benutzungsordnung

für das Kunsteisstadion

der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Beschluß des Stadtrates vom 31.03.1977 folgende Benutzungsordnung für das Kunsteisstadion Deggendorf:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Deggendorf betreibt und unterhält ein Kunsteisstadion als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 GO. Das Kunsteisstadion ist Gemeindeeigentum.
- 2) Mit dem Betrieb des Kunsteisstadions werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der geltenden Fassung und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- 3) Die zur Deckung der Kosten des Kunsteisstadions erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Kunsteisstadions Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Eisstadions auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Eisstadions.
- 4) Zu Lasten des Kunsteisstadions darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Eisstadions fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Eisstadions wird das verbleibende Vermögen (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO 1977) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Kunsteisstadion.

Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer der Kunsteisbahn und aller Gäste im Stadion.

§ 3

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- 1) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher im Kunsteisstadion verbindlich. Mit dem Betreten des Kunsteisstadions anerkennt der Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als für sich verbindlich.
- 2) Die Dienst- und Maschinenräume dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
- 3) Das Betreten des Kunsteisstadions ist nur im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten erlaubt.
- 4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

§ 4

Zulassung

Das Kunsteisstadion steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 5

Einschränkung der Benutzung

- 1) Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen leiden, sind von der Benutzung des Kunsteisstadions ausgeschlossen.

Außerdem sind nicht zugelassen: Personen, die an einer geistigen Krankheit, an Epilepsi oder ansteckenden Krankheiten leiden.

- 2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Kunsteisstadions nur in Begleitung von Personen über 12 Jahren gestattet.
- 3) Jede gewerbliche Betätigung im Kunsteisstadion, auch die Erteilung von Eislauferunterricht gegen Entgelt, bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 6

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten im Kunsteisstadion werden durch die Stadt festgesetzt und dort durch Aushang bekanntgemacht. Bei technischen Störungen, Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhergesehenen Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

§ 7

Verhalten der Benutzer

- 1) Jeder Benutzer des Kunsteisstadions hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten und andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden und jede Sachbeschädigung vermieden wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Schnellaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Lauf- richtung, Fangspiele, Schneeballwerfen,
- b) Rauchen auf dem Eis sowie jegliches Verschmutzen der Eislauffläche, Sitzen auf der Eisbahnumrandung,
- c) Betreten der Tribünen und des Lokals einschließlich des Treppenaufgangs mit Schlittschuhen oder Schoner,
- d) Betreten der Eisbahn mit Schuhen (ausgenommen Eisstockschützen) sowie Betreten der Eisbahn mit Eishockeyschlägern außerhalb der festgesetzten Eishockeytrainings- und Spielzeiten,
- e) das Verändern der Innenräume, Herausragen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 8

Schadenersatz

- 1) Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verun- reinigungen.
- 2) Bei Gruppen oder Vereinen haftet auch der jeweilige Vereins- oder Übungsleiter.
- 3) Zum Ersatz des entstandenen Schadens ist nach § 823 BGB verpflichtet, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt.
- 4) Bei Verlust des Garderobenschlüssels sind 10,- DM als Wertersatz zu entrichten.

§ 9

Betriebshaftung

- 1) Die Benutzung des Kunsteisstadions, insbesondere der Eispiste, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet bei Personen- oder Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, ist aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.

§ 10

Benutzung der Garderobenschränke

- 1) Zur Verwahrung der Garderobe stehen Garderobenschränke zur Verfügung, die nach Einwurf der entsprechenden Geldmünze verschließbar sind.
- 2) Spätestens nach Beendigung der täglichen Laufzeit sind die im Garderobenschrank verwahrten Gegenstände wieder zu entnehmen.
- 3) Es wird nicht für Schäden haftet, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorenen Garderobenkästchenschlüssels durch Dritte entstehen. Ebenso wird nicht haftet für Garderobe und Gegenstände aller Art, die außerhalb der verschließbaren Garderobenschränke aufbewahrt werden.

§ 11

Aufsicht

- 1) Das Hausrecht im Kunsteisstadion wird vom Oberbürgermeister und von durch diesen beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.
- 2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3) Das Aufsichtspersonal kann Personen aus dem Kunsteisstadion verweisen, die
 - a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Gäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

Im Falle der Verweisung aus dem Stadion wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

- 4) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften des Abs. 1 verstoßen, können durch den Stadtrat zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Stadions ausgeschlossen werden.
- 5) Das Aufsichtspersonal ist weiter befugt, Gegenstände aller Art, die spätestens 15 Minuten nach Ende der täglichen Betriebszeit nicht aus den Garderobenschränken entfernt wurden zu entnehmen und als Fundsache zu behandeln.
- 6) Personen, die im Eisstadion ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, müssen eine Nachgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung entrichten. Im Wiederholungsfalle kann der Stadtrat Stadionverbot auf Zeit oder auf Dauer aussprechen.
- 7) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 12

Fundgegenstand

- 1) Fundsachen sind unverzüglich an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzuliefern.
- 2) Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (978 ff. BGB) behandelt und an das Fundamt der Stadt abgegeben.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Die Benutzungsordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 19.3.1974 außer Kraft.

Deggendorf, den 25. Mai 1977
STADT DEGGENDORF

gez.: B.Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 9 vom 25. Mai 1977, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 6 vom 6.3.1989)